

## **Hygienekonzept zur Sicherheit von Veranstaltungen des Bezirksverbands im Kontext der COVID-19-Pandemie**

Stand: 30. November 2021

### **Allgemeine Hinweise und Empfehlungen**

Die Regelungen für Veranstaltungen in der jeweils aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (InfSchMV) des Berliner Senats sind einzuhalten. Ergänzend dazu sollen die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen und bekannten **Hygienevorschriften**, die in Bezug auf COVID-19 vom Robert-Koch-Institut (RKI) herausgegeben werden, beachtet werden.

Eine **Veranstaltung** im Sinne der InfSchMV ist immer dann gegeben, wenn ein Ereignis zeitlich begrenzt und geplant ist und es eine Zielsetzung oder eine Programmabfolge gibt. Die Veranstaltung wird in Verantwortung einer Person oder Organisation durchgeführt. An ihr nimmt eine Gruppe von Personen, also mehr als zwei, teil.

### **Hygienevorschriften für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**

Für Veranstaltungen gilt der **Mindestabstand von 1,50 Metern**. Bei **begrenzter Platzzahl** muss vorher geprüft werden, ob für die Teilnehmenden und Gäste ausreichend Platz besteht. Es ist darauf zu achten, dass die begrenzte Platzzahl nicht überschritten wird.

**Symptomatische Personen** (Halsschmerzen, Abgeschlagenheit, Husten, Schnupfen usw.) dürfen auch bei milden Symptomen den Veranstaltungsort nicht betreten.

Auf Veranstaltungen besteht die Pflicht einen medizinischen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen, außer am eigenen Sitzplatz und gleichzeitiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern.

Eine dem Raum angemessene **Lüftung des gesamten Veranstaltungsortes** ist zu gewährleisten. Besonders bei niedrigeren und kleineren Räumen ist für eine ausreichende und regelmäßige Durchlüftung zu sorgen: Stoßlüftung vor Beginn und zum Ende der Veranstaltung für 10 Minuten sowie Querlüftung bspw. alle 30 Minuten für 5 Minuten – je nach Größe des Veranstaltungsortes. Soweit es die Witterungsbedingungen erlauben, wird eine dauerhafte Öffnung der Fenster empfohlen.

**Türen** zu den jeweiligen Räumlichkeiten innerhalb des Veranstaltungsortes sind, soweit möglich, offen zu halten, so dass für ausreichend Luftzirkulation gesorgt werden kann.

### **Infektionsschutz bei Veranstaltungen**

Für Parteiversammlungen des Bezirksverbands (Gremiensitzungen, Basistage usw.) gelten grundsätzlich die **3G-Regel** und die oben genannten Hygienevorschriften. **Zutritt** haben also vollständig geimpfte oder genesene oder negativ getestete Personen.

Als **vollständig geimpft** gilt eine Person, wenn sie alle erforderlichen Einzelimpfungen mit einem Vakzin erhalten haben, das in der EU zugelassen ist. Die letzte Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen.

Bei Schnelltests darf die Bescheinigung über das negative Testergebnis maximal 24 Stunden und bei PCR-Tests maximal 48 Stunden alt sein.

Es besteht die Möglichkeit, 2G freiwillig anzuwenden. Bei 2G erhalten nur vollständig geimpfte oder genesene Personen Zutritt. Zusätzlich muss auch dokumentiert werden, dass ein Impf- oder Genesenzertifikat vorgelegen hat. Der Genesenen- oder Impfnachweis muss digital verifiziert und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden (siehe Leitfaden im Anhang).

Bei Parteiversammlungen muss – wie bei Veranstaltungen im Innenraum – die **Anwesenheit dokumentiert** werden. Das geht entweder über eine Anwesenheitsliste auf Papier oder mit einem QR-Code und eine Handy-App, z. B. die kostenlose Corona-Warn-App des RKI.

Die **Anwesenheitsliste** muss Namen, Anschrift, Telefon, ggf. E-Mail und die Anwesenheitszeit enthalten. Außerdem muss der Verantwortliche/Veranstalter dokumentieren, ob ein Testergebnis vorgelegen hat. Wird der QR-Code genutzt, dann ist die Dokumentation von Tests nicht notwendig.

Die Anwesenheitsdokumentation muss sicher aufbewahrt werden. Die Daten dürfen nur für eine eventuelle Kontaktpersonennachverfolgung verwendet werden. Nach 14 Tagen müssen die Daten vernichtet werden.

Bestuhlung und Anordnung der Tische müssen so organisiert werden, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern immer eingehalten werden kann. Darüber hinaus sollten **Warteschlangen vermieden** werden und Möglichkeiten für eine Wegeleitung gegeben sein, die verhindert, dass sich Personen an einem Ausgang oder in einem Flur stauen.

Im Freien kann der Mindestabstand unterschritten werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind.

### **Besondere Regelungen für Veranstaltungen mit mindestens 100 Teilnehmenden**

Für größere Veranstaltungen mit mindestens 100 Teilnehmenden (Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen etc.) gilt zusätzlich zur 3G-Regel auch für vollständig geimpfte und genesene Personen die **Pflicht zum Nachweis eines negativen Schnelltests**.

Der Nachweis kann entweder als kostenloser „Bürgertest“ in vielen Teststellen oder kostenlos vor Ort unter Aufsicht erbracht werden. Die Geschäftsstelle stellt auf Anfrage entsprechende Schnelltests zur Verfügung.

## **Anhang**

### **Digitaler Impfnachweis Papierform und Überprüfung bei Veranstaltungen**

#### **Nachweis**

Für den digitalen Corona-Impfnachweis ist kein Smartphone erforderlich. Die bei den Impfungen im Impfzentrum oder in der Praxis zusätzlich zum Impfausweis ausgegebene Impfbescheinigung in Papierform enthält alle relevanten Informationen und den von den Maßnahmen verlangten QR-Code.

Sollte euch dieser Nachweis nach der Impfung nicht mitgegeben worden sein, fragt bitte bei eurem Hausarzt nach.

Ersatzweise kann in einer Apotheke bei Vorlage von Impfpass und Personalausweis nachträglich eine schriftliche Impfbescheinigung mit den notwendigen Daten (QR-Code) ausgestellt werden. Ob hierbei Gebühren anfallen, solltet ihr am besten in eurer jeweiligen Apotheke nachfragen.

#### **Überprüfung des Impfnachweises**

Der digitale Impfnachweis, gleich ob auf dem Smartphone oder in gedruckter Form, kann mit einer kostenfreien App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden. Dafür reicht auf jeder Veranstaltung jeweils ein einzelnes Smartphone, auf dem die App installiert wurde. Die App startet mit einer Kurzanleitung, wie sie korrekt bedient wird. Die Bedienung ist unkompliziert gestaltet.

Ihr findet sie als App CovPass Check des Robert Koch-Instituts im App Store des Smartphones, das ihr bei einer Veranstaltung einsetzen wollt.

#### **Direkte Links zur CovPass Check-App:**

Play Store (Android-Geräte):

<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.covpass.checkapp&hl=de&gl=US>

App Store (Apple-Geräte):

<https://apps.apple.com/de/app/covpass-check/id1566140314>